

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2025

Montag, 19. Mai 2025

Nr. 21

	Seite		Seite		Seite
Hessisches Ministerium der Finanzen					
Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung	594				
Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege					
Erlöschen der Zulassung als Gelbfieberimpfstelle Nr. 32, Dr. med. Gerd Vosszuschulte . . .	596				
Regierungspräsidien					
DARMSTADT					
19. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen am 23.5.2025	596				
Vorhaben der Firma MVB – Mineralölvertrieb Bergstraße Christian Gärtner e. K. in Lorsch; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	597				
Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Lorbach in der Gemarkung Lorbach durch die Stadtwerke Büdingen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . .	598				
GIESSEN					
Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen; Erneute Beteiligung der Öffentlich-		keit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen nach § 6 Abs. 4 des Hessisches Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes	598		
		Vorhaben der Energiequelle GmbH, 15806 Zossen OT Kallinchen; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	599		
		Vorhaben der Abfallwirtschaft Lahn-Dill (AWLD); Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	599		
		Vorhaben der wpd Umspannwerk GmbH & Co. KG; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	600		
		KASSEL			
		Vorhaben der Volkswagen AG Werk Bau-natal; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	600		
		Vorhaben der DB Netz AG, Infrastrukturprojekte Nordhessen, Landkreis Kassel: Niederbringung von Versuchsbohrungen zur			
		Grundwassererschließung; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG			601
		Vorhaben der Firma WindStrom Trendelburg II GmbH & Co. KG, 91330 Eggolsheim; Erteilung der Genehmigung von zwei WKA des Typs Nordex N163/6.X TCS164 in 34388 Trendelburg-Eberschütz; Vorranggebiet KS 12 „Eberschütz, Sielen“ nach dem Teilregionalplan Energie Nordhessen; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz			601
		Öffentlicher Anzeiger			603
		Andere Behörden und Körperschaften			
		Steuerberaterkammer Hessen, Frankfurt am Main; Einberufung zur Ordentlichen Kammerversammlung 2025			604
		Stellenausschreibungen			606

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss** des **Staatsanzeigers** ändert sich wegen der Feiertage im Mai und Juni für folgende Ausgaben:

Staatsanzeiger Nr. 23 vom 2. Juni 2025	Redaktionsschluss Dienstag, 20. Mai 2025, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 22. Mai 2025, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 24 vom 9. Juni 2025	Redaktionsschluss Dienstag, 27. Mai 2025, 12 Uhr Anzeigenschluss Freitag, 30. Mai 2025, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 25 vom 16. Juni 2025	Redaktionsschluss Dienstag, 3. Juni 2025, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 5. Juni 2025, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 26 vom 23. Juni 2025	Redaktionsschluss Dienstag, 10. Juni 2025, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 12. Juni 2025, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 27 vom 30. Juni 2025	Redaktionsschluss Dienstag, 17. Juni 2025, 12 Uhr Anzeigenschluss Freitag, 20. Juni 2025, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

420

Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung

Bezug: Personalkostentabellen für das Jahr 2023 vom 22. Mai 2023 (StAnz. 2024 S. 514)

Die Personalkostentabellen für das Jahr 2024 mit Erläuterungen gebe ich hiermit bekannt. Sie wurden aufgrund des Kabinettschlusses vom 14. März 2005 fortgeschrieben.

Wiesbaden, den 29. April 2025

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1066 A – 574 – I 4a

StAnz. 21/2025 S. 594

Erläuterungen zu den Personalkostentabellen für das Jahr 2024

1. Die Tabellen weisen die durchschnittlichen Personalkosten des Landes Hessen – ohne und mit Arbeitsplatzkosten – getrennt für Beamtinnen und Beamte, sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus. Die Zahlen beruhen auf den am 1. Dezember 2024 gültigen tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen. Abweichungen gegenüber den Tarifen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände bleiben unberücksichtigt. Die Kostenwerte für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe sind für ein Jahr, einen Monat, einen Tag und eine Stunde angegeben. Die Jahres-, Monats- und Tagesbeträge sind auf volle Euro, die Stundenbeträge auf eine Stelle hinter dem Komma auf- beziehungsweise abgerundet.

Die Monatswerte wurden ermittelt, indem die Jahreswerte durch die Zahl der Monate (12) geteilt worden sind.

Für die Ermittlung der Tageswerte wurden die Jahreswerte durch die laut den vom Bund zuletzt ermittelten zu leistenden Soll-Jahresarbeitsstage in Höhe von 199,02 (Beamte) bzw. 196,92 (Arbeitnehmer) dividiert. Ausfallzeiten, wie dienstfreie Wochenenden, Feiertage, Urlaub und so weiter sind in den Soll-Jahresarbeitsstagen nicht enthalten. Die Werte berücksichtigen somit neben den Kosten für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit auch die Kosten für die Ausfalltage.

Die so errechneten Kosten pro Tag wurden für die Beamtinnen und Beamten durch 8 (40-Stunden-Woche), 8,2 (41-Stunden-Woche), 8,4 (42-Stunden-Woche) dividiert. Des Weiteren wurden jeweils die durchschnittlichen Stundensätze für die gemittelte Wochenarbeitszeit angegeben. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden die Kosten durch 8 (40-Stunden-Woche) und durch 7,7 (38,5-Stunden-Woche) dividiert.

Wegen der unterschiedlichen Stufenzuordnung können in einigen Fällen die durchschnittlichen Kosten einer Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe über dem Durchschnitt der nächsthöheren Gruppe liegen.
2. Die durchschnittlichen Kostenwerte für das Jahr 2024 sind wie folgt ermittelt worden:
 - 2.1 Personalkosten
 - 2.1.1 Beamtinnen und Beamte:

Es wurden die für das Kalenderjahr 2024 ausgezahlten Bezüge zugrunde gelegt. Aus Gründen des Datenschutzes sind die Besoldungsgruppen B 7 und B 8 sowie B 9, B 9_StS und B 10 zusammengefasst worden.
 - 2.1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Es wurden die für das Kalenderjahr 2024 ausgezahlten Bezüge zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen Regelungen werden für jede Entgeltgruppe stufenunabhängige Durchschnittswerte ermittelt. Die durchschnittlichen jährlichen Bezüge umfassen neben den Tabellenentgelten die Zulagen, Zuschläge, die Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) und sonstige Aufwendungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Umlagen zur Zusatzversorgung. Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Der so errechnete Jahresdurchschnittswert erhöht sich – wie bei den Beamtinnen und Beamten – um Personalnebenkosten in Höhe von 201 Euro.
 - 2.2 Arbeitsplatzkosten

Zur Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten eines Büroarbeitsplatzes wird den Personalkosten nach 2.1 ein Betrag in Höhe von 21.316 Euro hinzugerechnet. Der Betrag wurde ermittelt, indem für repräsentative Buchungskreise, die standardmäßig nur über Büroarbeitsplätze verfügen, die diesbezüglichen Gesamtaufwendungen des Jahres 2024 durch die Anzahl der Vollzeitäquivalente zum Stichtag Dezember 2024 dividiert wurde. Zu den Arbeitsplatzkosten gehören insbesondere Kosten der Arbeitsräume, der Büroustattung einschließlich IT-Ausstattung sowie Bürobedarf.
 - 2.3 Indirekte Kosten

Als Abgeltung so genannter indirekter Kosten (Kosten der Leitung, Aufsichtsbehörden und allgemeine Dienste) ist ein Zuschlagssatz in Höhe von 15 Prozent auf die Personalkosten nach 2.1 hinzugerechnet worden. Dieser Prozentsatz beruht auf einer Empfehlung des Arbeitskreises der Kostenrechtsreferentinnen und -referenten von Bund und Ländern.

Durchschnittliche Personalkosten in der Hessischen Landesverwaltung im Jahre 2024

Beamtinnen und Beamte

Besoldungsgruppe/ Laufbahngruppe	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Tag		Pro Stunde							
	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	40 Stunden/ Woche		41 Stunden/ Woche		42 Stunden/ Woche		im Durchschnitt	
							ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 6	67.259	88.575	5.605	7.381	338	445	42,2	55,6	41,2	54,3	40,2	53,0	41,0	53,9
A 7	73.852	95.168	6.154	7.931	371	478	46,4	59,8	45,3	58,3	44,2	56,9	45,0	57,9
A 8	85.921	107.237	7.160	8.936	432	539	54,0	67,4	52,6	65,7	51,4	64,1	52,3	65,3
A 9 m. D.	96.127	117.443	8.011	9.787	483	590	60,4	73,8	58,9	72,0	57,5	70,3	58,5	71,5
A 10 m. D.	109.641	130.957	9.137	10.913	551	658	68,9	82,3	67,2	80,2	65,6	78,3	66,8	79,7
Durchschnitt mittlerer Dienst	86.560	107.876	7.213	8.990	435	542	54,4	67,8	53,0	66,1	51,8	64,5	52,7	65,7
A 9 g. D.	75.534	96.850	6.295	8.071	380	487	47,4	60,8	46,3	59,3	45,2	57,9	46,0	59,0
A 10	95.452	116.768	7.954	9.731	480	587	60,0	73,3	58,5	71,6	57,1	69,8	58,1	71,1
A 11	113.694	135.010	9.474	11.251	571	678	71,4	84,8	69,7	82,7	68,0	80,8	69,2	82,2
A 12	119.078	140.394	9.923	11.700	598	705	74,8	88,2	73,0	86,0	71,2	84,0	72,5	85,5
A 13 g. D.	129.176	150.492	10.765	12.541	649	756	81,1	94,5	79,2	92,2	77,3	90,0	78,7	91,6
Durchschnitt gehobener Dienst	106.587	127.903	8.882	10.659	536	643	66,9	80,3	65,3	78,4	63,8	76,5	64,9	77,9
A 13 h. D.	126.119	147.435	10.510	12.286	634	741	79,2	92,6	77,3	90,3	75,4	88,2	76,8	89,8
A 14	145.190	166.506	12.099	13.875	730	837	91,2	104,6	89,0	102,0	86,8	99,6	88,4	101,4
A 15	165.862	187.178	13.822	15.598	833	941	104,2	117,6	101,6	114,7	99,2	112,0	101,0	114,0
A 16	184.038	205.354	15.336	17.113	925	1.032	115,6	129,0	112,8	125,8	110,1	122,8	112,1	125,0
B 2	194.981	216.297	16.248	18.025	980	1.087	122,5	135,9	119,5	132,5	116,6	129,4	118,7	131,7
B 3	207.323	228.639	17.277	19.053	1.042	1.149	130,2	143,6	127,0	140,1	124,0	136,8	126,2	139,2
B 4	223.961	245.277	18.663	20.440	1.125	1.232	140,7	154,1	137,2	150,3	134,0	146,7	136,4	149,4
B 5	226.710	248.026	18.893	20.669	1.139	1.246	142,4	155,8	138,9	152,0	135,6	148,4	138,0	151,0
B 6	241.894	263.210	20.158	21.934	1.215	1.323	151,9	165,3	148,2	161,3	144,7	157,4	147,3	160,3
B 7/B 8	256.530	277.846	21.377	23.154	1.289	1.396	161,1	174,5	157,2	170,3	153,4	166,2	156,2	169,2
B 9/B 9_STS/B10	301.958	323.274	25.163	26.939	1.517	1.624	189,7	203,0	185,0	198,1	180,6	193,4	183,9	196,8
Durchschnitt höherer Dienst	206.779	228.095	17.232	19.008	1.039	1.146	129,9	143,3	126,7	139,8	123,7	136,4	125,9	138,9

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Entgeltgruppe TV-H	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Tag		Pro Stunde			
	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	38,5 Stunden/ Woche		40 Stunden/ Woche	
							ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
E 1	44.361	65.677	3.697	5.473	225	334	29,3	43,3	28,2	41,7
E 2	58.530	79.846	4.878	6.654	297	405	38,6	52,7	37,2	50,7
E 2 Ü	60.413	81.729	5.034	6.811	307	415	39,8	53,9	38,3	51,9
S 2	45.424	66.740	3.785	5.562	231	339	30,0	44,0	28,8	42,4
E 3	58.529	79.845	4.877	6.654	297	405	38,6	52,7	37,2	50,7
E 4	58.372	79.688	4.864	6.641	296	405	38,5	52,6	37,1	50,6
S 3	64.491	85.807	5.374	7.151	327	436	42,5	56,6	40,9	54,5
E 5	64.285	85.601	5.357	7.133	326	435	42,4	56,5	40,8	54,3
S 4	66.360	87.676	5.530	7.306	337	445	43,8	57,8	42,1	55,7
E 6	65.108	86.424	5.426	7.202	331	439	42,9	57,0	41,3	54,9
E 7	63.933	85.249	5.328	7.104	325	433	42,2	56,2	40,6	54,1
E 8	70.053	91.369	5.838	7.614	356	464	46,2	60,3	44,5	58,0
S 8 A	76.875	98.191	6.406	8.183	390	499	50,7	64,8	48,8	62,3
S 8 B	82.417	103.733	6.868	8.644	419	527	54,4	68,4	52,3	65,8
E 9 A	76.225	97.541	6.352	8.128	387	495	50,3	64,3	48,4	61,9
E 9 B	80.945	102.261	6.745	8.522	411	519	53,4	67,4	51,4	64,9
S 11 B	86.089	107.405	7.174	8.950	437	545	56,8	70,8	54,6	68,2
S 12	81.194	102.510	6.766	8.542	412	521	53,5	67,6	51,5	65,1
E 10	84.116	105.432	7.010	8.786	427	535	55,5	69,5	53,4	66,9
S 15	81.344	102.660	6.779	8.555	413	521	53,6	67,7	51,6	65,2
E 11	89.165	110.481	7.430	9.207	453	561	58,8	72,9	56,6	70,1
S 17	92.343	113.659	7.695	9.472	469	577	60,9	75,0	58,6	72,1
E 12	99.104	120.420	8.259	10.035	503	612	65,4	79,4	62,9	76,4
S 18	116.978	138.294	9.748	11.525	594	702	77,1	91,2	74,3	87,8
E 13	98.844	120.160	8.237	10.013	502	610	65,2	79,2	62,7	76,3
E 13 Ü	122.858	144.174	10.238	12.014	624	732	81,0	95,1	78,0	91,5
E 14	114.442	135.758	9.537	11.313	581	689	75,5	89,5	72,6	86,2

Entgeltgruppe TV-H	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Tag		Pro Stunde			
	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	38,5 Stunden/Woche		40 Stunden/Woche	
							ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
E 15	128.142	149.458	10.679	12.455	651	759	84,5	98,6	81,3	94,9
E 15 Ü	144.601	165.917	12.050	13.826	734	843	95,4	109,4	91,8	105,3
E 16	152.090	173.406	12.674	14.451	772	881	100,3	114,4	96,5	110,1
Durchschnitt	84.254	105.570	7.021	8.798	427,9	536	55,6	69,6	53,5	67,0

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, SPORT, GESUNDHEIT UND PFLEGE

421

Erlöschen der Zulassung als Gelbfieberimpfstelle Nr. 32, Dr. med. Gerd Vosschulte

Die zugunsten des niedergelassenen Arztes, Herrn Dr. med. Gerd Vosschulte, Lenzhahner Weg 2, 65527 Niedernhausen, mit Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 4. Oktober 2001 erteilte Zulassung als Gelbfieberimpfstelle Nr. 32 ist durch Widerruf mit Ablauf des 7. April 2025 erloschen.

Der Rundstempel (Durchmesser: 3 cm) mit der Aufschrift „Gelbfieber-Impfstelle Dr. med. G. Voßschulte – Vaccinating Centre Nr. 32“ wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, den 7. Mai 2025

**Hessisches Landesamt
für Gesundheit und Pflege**
III.1 18 d 12/17 – 32

StAnz. 21/2025 S. 596

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

422 DARMSTADT

19. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen am 23. Mai 2025

Am Freitag, dem 23. Mai 2025, 15 Uhr findet im Rathaus Römer, Stadtverordnetenversammlungssaal, Römerberg 23, 60311 Frankfurt am Main die 19. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt. Als Tagesordnung ist vorgesehen:

TO I

1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 18. Sitzung vom 28. Februar 2025
2. Mitteilungen
3. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen am 23. Mai 2025 hier: Regionale Lastenverteilung im RPS/RegFNP; Antrag der FDP-Fraktion vom 23. April 2025
Drs. Nr. X/190
4. Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Neubaustrecke (NBS) Frankfurt – Mannheim PFA 1, Zeppelinheim – Darmstadt-Nord“ Anhörungsverfahren des Eisenbahn-Bundesamtes – Schreiben vom 7. Januar 2025; Az.: 55145-551ppn/031-2024#002 hier: Beteiligung der Regionalversammlung Südhessen
Drs. Nr. X/170.1
5. Antrag der Stadt Bad Vilbel (Wetteraukreis) auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nach § 6 Abs. 2

ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 HLPG für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes „großflächiger Einzelhandel“ für einen Teilbereich des Bebauungsplans „Im Weitzesgrund“ in Bad Vilbel-Dortelweil

Drs. Nr. X/148.1

6. Antrag der Stadt Kelsterbach auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG für die Zulassung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Rechenzentrum“ innerhalb einer im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 ausgewiesenen „gewerblichen Baufläche“, Bestand/einem „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe“, Bestand
Drs. Nr. X/175.1
7. Anfragen

TO II

8. Vorlage 3. Monitoringbericht zur Umsetzung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019
Drs. Nr. X/67.6
9. Antrag der Amprion GmbH auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 HLPG für den Bau einer 380/110kV Umspannanlage auf dem Gebiet der Stadt Hofheim am Taunus – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/183

10. Antrag der Gemeinde Wölfersheim auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nach § 6 ROG in Verbindung mit § 8 HPLG zugunsten einer Freiflächen-Photovoltaikanlage („Solarpark Wohnbach“) inklusive eines Batteriespeichers – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/177
11. Antrag der Kreisstadt Erbach auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010 nach § 8 HPLG und § 6 ROG zugunsten eines Sondernutzungsgebietes Photovoltaiknutzung „Solarpark Haisterbach“ inklusive Batteriespeicher – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/178
12. Antrag der Gemeinde Schlangenbad auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 nach § 8 HPLG in Verbindung mit § 6 ROG zugunsten eines „Sondergebietes Photovoltaiknutzung inklusive Batteriespeicher“ in der Gemarkung Obergladbach – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/179
13. Antrag der Gemeinde Birkenau auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nach § 6 ROG in Verbindung mit § 8 HPLG zugunsten einer Freiflächenphotovoltaikanlage für den Bereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Löhrbach – Am Schütze-Kreuz“ sowie der Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen Photovoltaikanlage Löhrbach – Am Schütze-Kreuz“ – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/182
14. Antrag der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) nach § 8 HPLG in Verbindung mit § 6 ROG auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010 für die Ausweisung einer PV-Freiflächenanlage in der Kreisstadt Friedberg (Hessen), Stadtteil Bruchenbrücken – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/184
15. Antrag der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) nach § 8 HPLG in Verbindung mit § 6 ROG auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010 für die Ausweisung einer PV-Freiflächenanlage in der Gemeinde Wöllstadt, Ortsteil Nieder-Wöllstadt – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/185
16. Antrag der Stadt Viernheim auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 HPLG zugunsten der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich „Photovoltaikanlage – Im Rodfeld“ in Viernheim – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/186
17. Antrag der Stadt Bad Vilbel auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010 nach § 6 ROG in Verbindung mit § 8 HPLG für den Bereich „Nördlich der Theodor-Heuss-Straße II + III“ im Stadtteil Dortelweil – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/176
18. Antrag der Stadt Kelsterbach auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HPLG für die Zulassung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Rechenzentrum“ innerhalb einer im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 ausgewiesenen „gewerblichen Baufläche“, Bestand/einem „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe“, Bestand – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/175
19. Antrag der Stadt Neu-Anspach auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 – 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen von 2000 und des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 nach § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HPLG) und § 8 HPLG im Bereich „Rudolf-Diesel-Straße 2“ – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/180
20. Antrag der Stadt Neu-Isenburg auf Zulassung einer Abweichung von dem Ziel 2.4.3.6 des Regionalplans Südhessen 2000 sowie des inhaltgleichen Ziels 3.4.3-3 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP) nach § 8 HPLG im Bereich des Bebauungsplans Nr. 83 „Birkengewann“ (Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB) – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/188

21. Antrag der Gemeinde Weilrod auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gem. § 8 HPLG für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Weilrod-Hasselbach – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/189

Darmstadt, den 2. Mai 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
III 31.1 – 93 b 10/01

StAnz. 21/2025 S. 596

423

Vorhaben der Firma MVB – Mineralölvertrieb Bergstraße Christian Gärtner e. K. in Lorsch;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma MVB – Mineralölvertrieb Bergstraße Christian Gärtner e. K. beabsichtigt die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung einer Anlage zur Lagerung von 47 Tonnen Flüssiggas Propan in Flaschen in Lorsch.

Das Vorhaben soll in 64653 Lorsch, Gemarkung Lorsch, Flur 13, Flurstücke 252/43 realisiert werden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BImSchG war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Diesbezüglich war für das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 9.1.1.2 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Hinsichtlich des Vorhabens „Anlage zur Lagerung von 47 Tonnen Flüssiggas in Flaschen“ ergab die allgemeine Vorprüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Die Anlage entspricht dem Stand der Technik. Die Anlagensicherheit wird durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sichergestellt. Hinsichtlich des Lärms sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte in der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen ist sichergestellt, da nachts sowie an Sonn- und Feiertagen in der Anlage zur Lagerung von Flüssiggas in Flaschen nicht gearbeitet wird. Zudem ist die Einhaltung der Lärmgrenzwerte durch die Lage des Betriebes in einem baurechtlich ausgewiesenen Gewerbegebiet in Verbindung mit den auf den Tagbetrieb begrenzten Betriebszeiten sichergestellt. Darüber hinaus sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, da das Vorhaben außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete und außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete liegt. Auch hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da mit dem Vorhaben keine Bodeneingriffe oder Neuversiegelungen vorgesehen sind. Auch in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da durch im Rahmen der Lagerung von Flüssiggas in Flaschen, abgesehen von Emissionen, die bei An- und Abtransport der Flüssiggasflaschen und beim innerbetrieblichen Transport der Gasflaschen entstehen, keine Schadstoffe emittiert werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tier, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild und Denkmalschutz sind nicht zu erwarten, da das Vorhaben keine baulichen Änderungen umfasst und im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegt. Zudem sind keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgebiete betroffen, die einen naturschutzfachlichen Bezug haben.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 5. Mai 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.16/1-2024/2

StAnz. 21/2025 S. 597

424

Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Lorbach in der Gemarkung Lorbach durch die Stadtwerke Büdingen;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadtwerke Büdingen haben mit Schreiben vom 14. März 2025 nach § 8 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Brunnen Lorbach in der Gemarkung Lorbach, Flur 3, Flurstück Nr. 155/0, bis zu maximal 350.000 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 ist für beantragte Grundwasserentnahmen, in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 350.000 m³/a, insbesondere aus nachfolgenden Gründen, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Einzugsgebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Da im vorliegenden Fall die Entnahme aus einem tieferliegenden, artesisch gespannten Grundwasserleiter erfolgt und dieser von einer undurchlässigen Deckschicht überdeckt wird, ist im Einflussbereich des Brunnens mit keinen Auswirkungen auf den oberflächennahen Grundwasserhaushalt zu rechnen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Wald oder die biologische Vielfalt werden daher im vorliegenden Fall nicht erwartet.

Der mengenmäßige Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Zudem wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben nicht verschlechtert, da kein stofflicher Eintrag erfolgt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Bereich Umwelt → Gewässer- und Bodenschutz → Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 28. April 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 e 04.40/5-2020/5

StAnz. 21/2025 S. 598

425

GIESSEN

Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen;

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen nach § 6 Abs. 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

1. Die Regionalversammlung Mittelhessen ist für die Planungsregion Mittelhessen, bestehend aus den Landkreisen Limburg-Weilburg, Lahn-Dill-Kreis, Gießen, Marburg-Biedenkopf und Vogelsbergkreis, Träger der Regionalplanung. Sie hat am 4. April 2025 den geänderten Entwurf des neuen Regionalplans samt Umweltbericht gebilligt und die Einleitung eines erneuten Beteiligungsverfahrens beschlossen.
2. Die zentrale Funktion des Regionalplans liegt in der Koordinierung der raumbedeutsamen Planungen und in der Erstellung eines fachübergreifenden, abgestimmten Ordnungs- und Ent-

wicklungskonzepts für die Region. Gegenstand des Plans sind überörtliche Festlegungen zu Raumnutzungen und Raumfunktionen wie Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, Einzelhandel, Siedlungsklima und Hochwasserschutz. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen die Vorgaben des Regionalplans beachten bzw. berücksichtigen. Die Bauleitpläne der Kommunen sind an die Ziele des Regionalplans anzupassen.

Der Regionalplan enthält im Text Ziele und Grundsätze sowie in der Karte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Ziele und Vorranggebiete sind strikt zu beachten, das heißt von ihnen darf nicht abgewichen werden. Sie können aber auf der örtlichen Ebene konkretisiert werden. Grundsätze und Vorbehaltsgebiete haben keine absolute Bindungswirkung; sie müssen bei Planungen und Abwägungsentscheidungen jedoch berücksichtigt werden.

3. Folgende Unterlagen werden erneut ausgelegt mit der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen:
 - geänderter Regionalplankarte mit Zielen und Grundsätzen, jeweils mit Begründung,
 - geänderte Regionalplankarte mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten,
 - Umweltbericht mit FFH-Vorprüfung,
 - Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der raumordnerischen Gesamtabwägung.
4. **Bei der erneuten Beteiligung kann ausschließlich zu Änderungen, die zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen (zum Beispiel inhaltliche Änderungen von Zielformulierungen) führen, Stellung genommen werden.** Diese sind entsprechend farblich hervorgehoben. Nach Ablauf der Frist sind Stellungnahmen nur noch unter den engen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG möglich, das heißt wenn sie auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nicht fristgemäße Stellungnahmen sind dagegen präkludiert und müssen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.
5. Die Offenlage der genannten Unterlagen findet im Zeitraum vom **26. Mai 2025 bis 6. Juli 2025** statt. In dieser Zeit liegen diese zur kostenlosen Einsichtnahme im Regierungspräsidium Gießen als Geschäftsstelle der Regionalversammlung Mittelhessen (Colemanstraße 5, 35394 Gießen, Raum 226, montags bis donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 15:30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr) sowie in den Kreisverwaltungen der Landkreise Gießen (Gießen), Lahn-Dill-Kreis (Wetzlar), Limburg-Weilburg (Limburg), Marburg-Biedenkopf (Marburg) und Vogelsbergkreis (Lauterbach) aus.

Darüber hinaus werden die genannten Unterlagen im Beteiligungsportal des Landes Hessen bereitgestellt (Internetadresse: <https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/rpgi/beteiligung/themen/1005141>).

In der Zeit vom **26. Mai 2025 bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung (das heißt bis zum 21. Juli 2025)** besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum geänderten Entwurf des Regionalplans Mittelhessen vorrangig über das oben genannte **Beteiligungsportal** einzureichen.

Nach der Registrierung und Anmeldung können Stellungnahmen direkt in den Regionalplankarte oder in die Plankarte eingefügt werden. Bei dieser Form der Beteiligung erfolgt eine unmittelbare Bestätigung des Eingangs der Stellungnahme per E-Mail.

Außerdem besteht die Möglichkeit, schriftlich, zur Niederschrift unter der oben genannten Adresse des Regierungspräsidiums Gießen als Geschäftsstelle der Regionalversammlung Mittelhessen oder in elektronischer Form per E-Mail an Regionalplan@rpgi.hessen.de Stellungnahmen zum geänderten Planentwurf abzugeben. Dabei sollte das im oben genannten Beteiligungsportal bereitgestellte Formblatt verwendet werden. Aus verwaltungspraktischen Gründen kann bei Eingaben per Briefpost keine Eingangsbestätigung übersandt werden.

Rechtsansprüche werden durch die erneute Beteiligung nicht begründet.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch das Regierungspräsidium Gießen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes finden sich auf der oben genannten Internetseite. Auf Wunsch werden die Datenschutzinformationen in Papierform übersandt.

Gießen, den 30. April 2025

Regierungspräsidium Gießen
als Geschäftsstelle der
Regionalversammlung Mittelhessen
III 31 – 93a 0100

StAnz. 21/2025 S. 598

426

Vorhaben der Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Zossen OT Kallinchen;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 24. April 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 02.05.2023, eingegangen am 31.05.2023 wird der **Energiequelle GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Michael Raschemann, Hauptstraße 44, 15806 Zossen OT Kallinchen**, nach §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt **eine Windenergieanlage** des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160,00 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von 5,56 MW zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist (Koordinaten gerundet):

Bezeichnung der Anlage.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 1	35325 Mücke	Atzenhain	7	84	32.500.302	5.609.072

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, zur Errichtung einer Löschwasserzisterne inklusive einer zugehörigen Feuerwehrebewegungsfläche, zur Anlegung eines Stichwegs vom bestehenden Feldweg zur Anlage sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **20. Mai 2025 bis 2. Juni 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidium Gießen (www.rp-gießen.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr) an folgende Telefonnummern: Tel. 0641 303-4391 oder -4392.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 2. Juli 2025.

Gießen, den 29. April 2025

Regierungspräsidium Gießen

1060-43.1-53-a-1690-07-00010#2021-00001

StAnz. 21/2025 S. 599

427

Vorhaben der Abfallwirtschaft Lahn-Dill (AWLD);

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 19 Abs. 3 BImSchG beziehungsweise § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 30. April 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 08.11.2022 wird der **Abfallwirtschaft Lahn-Dill (AWLD), Eigenbetrieb des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 47–49, 35576 Wetzlar** vertreten durch den **technischen Betriebsleiter Herrn Wolfgang Pfeiffer**, nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, im Abfallwirtschaftszentrum Aßlar auf dem

Grundstück in: 35614 Aßlar
 Gemarkung: Aßlar
 Flur: 28
 Flurstücke: diverse

die **Gesamtanlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Konfektionierung von Grünschnitt und Altholz AI-AIII** gemäß der Ziffern 8.12.1.1 (G, E), 8.12.2 (V) und (2-mal) 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter der in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmung.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Gießen** erhoben werden.

Die Klage entfaltet hinsichtlich der Kosten keine aufschiebende Wirkung.

Das bedeutet, dass die Kosten bis zum Fälligkeitsdatum gezahlt werden müssen. Bei erfolgreicher Klage erfolgt eine Rückzahlung.“

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen werden vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **20. Mai 2025 bis 2. Juni 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8 bis 16:30 Uhr, Freitag 8 bis 15 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391, 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweise:

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden: Regierungspräsidium Gießen Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen. Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 2. Juli 2025.

Gießen, den 7. Mai 2025

Regierungspräsidium Gießen
1060-42.2-100-k-0700-00161#2022-00001

StAnz. 21/2025 S. 599

428

Vorhaben der wpd Umspannwerk GmbH & Co. KG;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die wpd Umspannwerk GmbH & Co. KG plant im Landkreis Vogelsbergkreis südlich von Stumpertenrod zwischen der L3070 und der L3162 den Anschluss eines neuen Umspannwerkes an die vorhandene 110-kV-Freileitung LH-11-1036 Lauterbach – Grünberg bei Mast 57 der Avacon Netz GmbH. Die Anspannung des Umspannwerkes mit einem Drehstromsystem (Einfachstich) erfolgt über einen Hilfsmast. Die Einbindung des Umspannwerkes erfolgt einseitig vom Hilfsmast bis zum Portal im Umspannwerk mit einer Trassenlänge von 27 m. Sowohl der Hilfsmast als auch das Umspannwerk sind Inhalt einer separat erteilten Baugenehmigung.

Für die Änderung ist eine Anzeige nach § 43f EnWG erfolgt. Das Regierungspräsidium Gießen hat in diesem Zusammenhang u. a. festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht.

Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für ein Änderungsvorhaben der § 7 UVPG entsprechend. Das beantragte Änderungsvorhaben der 110 kV-Trasse fällt als Anseilung mit einer Länge von 27 m und der Lage in einem Natura 2000-Gebiet unter Nr. 19.1.5 der Anlage I zum UVPG. Es ist somit eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, da das Vorhaben vollständig im Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg“ liegt, bei dem es sich um ein Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG handelt.

Die weiteren Kriterien sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Auf Grund der zuvor festgestellten besonderen örtlichen Gegebenheiten ist folglich nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die vorgelegte Studie zur Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit zur Errichtung und Betrieb des Umspannwerkes ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Im direkten Umkreis des Umspannwerkes befindet sich der Windpark „Feldatal-Eckmannshain“ und die 110 kV-Leitung, an die das Umspannwerk angeschlossen werden soll. Auch sind weitere Windenergieanlagen vorhanden. Für diese Projekte wurden im Rahmen der erfolgten Natura 2000-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ ausgeschlossen. Durch das Umspannwerk Feldatal sind ebenfalls keine Beeinträchtigungen für die Avifauna zu erwarten. Folglich liegen keine Anhaltspunkte für die Entfaltung kumulierender Wirkungen vor, die die maßgeblichen Bestandteile beziehungsweise die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigen könnten.

Die Anbindung des Umspannwerkes an die 110 kV-Leitung mit einer Länge von 27 m wird daher für unerheblich gehalten.

Weitere Tatbestände, die aufgrund der Umsetzung des Vorhabens die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nicht vor.

Somit entfällt nach § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 6. Mai 2025

Regierungspräsidium Gießen
1060-33-66-i-0200-00024#2025-00003

StAnz. 21/2025 S. 600

429

KASSEL

Vorhaben der Volkswagen AG Werk Baunatal;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Volkswagen AG beabsichtigt die Teilproduktionslinie 3 zum Bau von Statoren in der bestehenden Anlage zum Bau von Kraftfahrzeugelektromotoren wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben soll in 34225 Baunatal, Gemarkung Altenbauna, Flur 2 Flurstück 9/49 realisiert werden.

Bei der Änderung der Anlage zum Bau von Kraftfahrzeugelektromotoren (APP550) handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.14 der Anlage 1 des UVPG.

Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Der Standort wird bereits langjährig als Standort für die Fertigung von Kraftfahrzeugteilen genutzt. Durch die Erweiterung erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme, da die beantragten Betriebseinheiten in einer bestehenden Halle errichtet werden sollen.
- Durch die beantragte Änderung entstehen keine zusätzlichen Abwassermengen.
- Durch die Umnutzung des bisherigen Analyseofens zur Werkzeugreinigung als zusätzlichen Nachhärteofen fällt das bisher ausgehärtete Tränkharz zukünftig als nicht ausgehärtetes Tränkharz an. Die anfallenden Abfälle werden über Entsorgungsfachbetriebe einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt. Abfälle zur Beseitigung fallen nicht an.
- Die eingesetzten Gefahrstoffe sind nicht störfallrelevant.
- Im Anlagenbetrieb werden keine Emissionen freigesetzt, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 TA Luft zu betrachten sind. Auch liegen keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung vor.
- Durch den Anlagenbetrieb wird Lärm verursacht, der aufgrund der getroffenen lärmindernden Vorkehrungen und der Abstände zu den vorhandenen Immissionsorten als irrelevant einzustufen ist.
- Im direkten Einwirkungsbereich der Anlage sind weder Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler oder schützenswerten Kultur- und Baudenkmäler gelegen.
- Das gesetzlich geschützte Biotop „Ufergehölz südlich Nordhausen“ liegt teilweise im Beurteilungsgebiet. Durch das geplante Vorhaben resultieren jedoch keine Auswirkungen, die das Biotop gefährden könnten.
- Die Anlage befindet sich im Einwirkungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Stadt Kassel. Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes werden aber durch den Anlagenbetrieb nicht beeinflusst.
- Weiterhin befindet sich das Vorhaben in der quantitativen Schutzzone des Heilquellenschutzgebietes TB Wilhelmshöhe. Da keine Entnahme von Grundwasser geplant ist und der mit dem Vorhaben geplante Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend der Regelungen der AwSV erfolgt, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzzone zu erwarten.

Die beteiligten Behörden kommen zu dem gleichen Ergebnis. Die Durchführung einer UVP wird von keiner der beteiligten Fachbehörden für notwendig gehalten.

Kassel, den 3. März 2025

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 33.1-53 e 0204/1-2022/12/Wz

StAnz. 21/2025 S. 600

430

Vorhaben der DB Netz AG, Infrastrukturprojekte Nordhessen, Landkreis Kassel: Niederbringung von Versuchsbohrungen zur Grundwassererschließung;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die DB Netz AG plant im Zuge des Projektes des Bundesverkehrswegeplans (BVWP), Ausbaustrecke (ABS) Paderborn – Halle, den Abschnitt der Neubaustrecke (NBS) Kurve Kassel. Der Trassenverlauf der NBS Kurve Kassel verläuft teilweise durch die Schutzzonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen Tiefbrunnen (TB) 1–5 Simmershausen sowie durch die Schutzzone III des TB 6 Simmershausen der Städtischen Werke Netz + Service. Diese Brunnen stellen einen erheblichen Anteil der Trinkwasserversorgung von Kassel und Vellmar sicher. Da eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung durch den Bau der NBS Kurve Kassel nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Bereitstellung einer Ersatzwasserbeschaffung erforderlich.

Daher hat die DB Netz AG die Erteilung einer Erlaubnis für das Niederbringen von drei Erkundungsbohrungen und zwei Aufschlussbohrungen zum Zweck einer Ersatzwasserbeschaffung sowie für die Grundwasserentnahme im Rahmen von Pumpversuchen an den Bohrpunkten BAP 1–BAP 5 auf Grundstücken der Gemarkung Hohenkirchen in der Gemeinde Espenau und Einleitung des geförderten Grundwassers in die Gewässer Großer Loh-Bach und Espe beantragt. Die Erkundungsbohrungen sollen nach Durchführung der Pumpversuche zurückgebaut werden, die Aufschlussbohrungen sollen bei guter Ergiebigkeit zum Trinkwasserbrunnen ausgebaut werden.

Die Versuchsbohrungen sind zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar erforderlich.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, ist für Tiefbohrungen zum Zweck der Wasserversorgung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach überschlägiger Betrachtung zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da insbesondere aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Die fünf Bohrplätze befinden sich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, angrenzend an landwirtschaftlichen Fahrwegen. Die für die Bohrplätze benötigten Flächen werden nur temporär genutzt und nach Beendigung der Bohrarbeiten bis auf eventuell für einen späteren Ausbau zu Trinkwasserbrunnen benötigte Zufahrten wieder zurückgebaut. Der Boden wird während der Arbeiten durch Geovliese und Kalkschotter geschützt. Fäll- und Rodungsarbeiten sowie die Entfernung von Vegetation sind nicht erforderlich. Die Beanspruchung des Bodens erfolgt daher in einem nur unerheblichen Umfang und hat keine negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld des Bohrplatzes wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.

Die Bohrungen sollen Grundwasservorkommen in den Schichtenfolgen der Solling-Formation erschließen und im Trockenbohrverfahren unter Zuhilfenahme von Schutzverrohrungen bis zu einer Tiefe von 90 bis 160 m u. GOK erfolgen. Zum Schutz des Grundwasserleiters werden die Bohrungen zum Gebirge hin abgedichtet. Die Bohrungen werden zudem unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Brunnenbautechnik und Wasserwirtschaft durchgeführt.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers und der einzelnen Grundwasserstockwerke durch die Bohrungen ist daher nicht zu erwarten.

Die Standorte für die Bohrungen befinden sich innerhalb der Zone IIIA des festgesetzten WSG für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Städtischen Werke Kassel in der Gemarkung Simmershausen der Gemeinde Fuldata (WSG-ID 633-012). Aufgrund der Entfernung der Bohrpunkte von rund 2 km zu den TB 1 bis 6 Simmershausen wird eine Beeinträchtigung während der Bohrarbeiten sowie wäh-

rend der Pumpversuche nicht erwartet. Trotzdem wird zusätzlich durch ein umfangreiches Grundwassermonitoring sichergestellt, dass mögliche Beeinträchtigungen der TB 1 bis 6 Simmershausen durch das Vorhaben frühzeitig erkannt und geeignete Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Die Bohrpunkte liegen außerhalb von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten. Während der Pumpversuche wird das geförderte Grundwasser über vier Einleitestellen in die Gewässer Espe und Großer Loh-Bach abgeleitet. Die Einleitestelle 2 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Höllgraben in Fuldata“. Die geplante Maßnahme verändert jedoch nicht den Charakter des Gebietes, beeinträchtigt nicht das Landschaftsbild und läuft dem Schutzzweck, der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, nicht zuwider. Somit wird das Landschaftsschutzgebiet durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Grundwasser wird während der Pumpversuche aus Tiefen von 80 bis 100 m u. GOK gefördert. Aufgrund dieses Flurabstandes ist eine Beeinträchtigung des Natur- und Bodenwasserhaushaltes und damit der Vegetation nicht zu erwarten.

Zudem wird durch Auflagen sichergestellt, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben vermieden bzw. minimiert werden.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter ist somit nicht zu erwarten. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kassel, den 2. Mai 2024

Regierungspräsidium Kassel

0030-31.1-079h633-00041#2023-00001

StAnz. 21/2025 S. 601

431

Vorhaben der Firma WindStrom Trendelburg II GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 55, 91330 Eggolsheim; Erteilung der Genehmigung von zwei WKA des Typs Nordex N163/6.X TCS164 in 34388 Trendelburg-Eberschütz; Vorranggebiet KS 12 „Eberschütz, Sielen“ gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 19. Dezember 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 11.11.2024, eingegangen elektronisch am 12.11.2024, wird der **WindStrom Trendelburg II GmbH & Co. KG, Bahnhofstr. 55, 91330 Eggolsheim** vertreten durch Herrn **Christoph Ströer, Bahnhofstr. 55, 91330 Eggolsheim** nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 7 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den folgenden Grundstücken die am 09.11.2023 mit Az. RPKS - 33.1-53 e 0226/1-2020/3/Ar genehmigten Windkraftanlagen (WKA, gleichbedeutend mit Windenergieanlagen WEA) gemäß der beantragten Änderung des Anlagentyps mit dem Typ Nordex N163/6.X TCS164 – Nabenhöhe von 164 m, Rotordurchmesser von 163 m, Gesamthöhe von 245,5 m sowie einer Nennleistung von 6,8 MW zu errichten und zu betreiben.

**WEA 1: Typ Nordex N163/6.X TCS164
34388 Trendelburg-Eberschütz,
Gemarkung Eberschütz, Flur 3, Flurstück 5/1,
Koordinaten (UTM) 523.674 / 5.710.791**

**WEA 2: Typ Nordex N163/6.X TCS164
34388 Trendelburg-Eberschütz,
Gemarkung Eberschütz, Flur 6, Flurstück 3,
Koordinaten (UTM) 523.682 / 5.711.172**

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen i. V. m. der nach § 4 BImSchG erteilten Genehmigung vom 09.11.2023.

Die Änderungsgenehmigung berechtigt jeweils zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage Typ Nordex N163/6.X TCS164 – Nabenhöhe von 164 m, Rotordurchmesser von 163 m, Gesamthöhe von 245,5 m sowie einer Nennleistung von 6,8 MW.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel** erhoben werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben: **Verwaltungsgericht Kassel, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel.**“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 20. Mai 2025 bis 2. Juni 2025 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr, freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr) an folgende Nummer: 0561 106-4747 oder an folgende E-Mail-Adresse: immissionsschutzks@rpks.hessen.de.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 2. Juli 2025.

Kassel, den 5. Mai 2025

Regierungspräsidium Kassel

RPKS – 33.1-53 e 0226/1-2020/4-Web

StAnz. 21/2025 S. 601

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2025

Montag, 19. Mai 2025

Nr. 21

Liquidationen

123

Der Verein **Schlappmaul e. V.** – Verein zur Förderung der Mündigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit Demenz ist aufgelöst worden. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich bei der Liquidatorin, c/o Marion Ortwein, Hostatostr. 28, 65929 Frankfurt am Main, anzumelden.

Frankfurt am Main, den 5. Mai 2025

Die Liquidatorin

124

Der Verein **Förderverein des Inklusiven Kinder- und Familienzentrums Helen-Keller Gießen e. V.** ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Philipp Briel, Liebigstraße 64, 35392 Gießen, anzumelden.

Gießen, den 5. Mai 2025

Der Liquidator

125

Der Verein **Förderverein Tennisklub Langen e. V.** ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, Oliver Simonsen, Karsten Koschinski, Karin Budde, Dr. Stefan Laun, c/o Förderverein Tennisklub Langen, Berliner Allee 75, 63225 Langen, anzumelden.

Langen, den 7. Mai 2025

Die Liquidatoren

126

Der Verein **gamearea-HESSEN e. V.** hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei dem Liquidator Christian Hoppenstedt, Rüsselsheimer Strasse 22, 60326 Frankfurt, anmelden.

Frankfurt am Main, den 7. Mai 2025

Der Liquidator

127

Der Verein **Project-Magic Deutschland e. V.** ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins sind aufgefordert, sich bei den Liquidatoren, Christoph Costabel, Am Spateneisen 1, 34560 Fritzlar-Geismar, Mirko Hönig, Am Spateneisen 1, 34560 Fritzlar-Geismar, Hans-Peter Musäus, Am Spateneisen 1, 34560 Fritzlar-Geismar, Ulrike Musäus geb. Weiler, Am Spateneisen 1, 34560 Fritzlar-Geismar, Christine Maria Fundeis geb. Bachmeier, 93413 Cham, zu melden.

Fritzlar, den 5. Mai 2025

Die Liquidatoren

Nachlasssachen

129

790 VI 232/24 K – In der Nachlasssache **Sonja Kalk** geb. Hille, geboren am 27.4.1951 in Adelebsen, verstorben am 14.11.2023 in Kassel, mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in 34128 Kassel, Sängelsrain 44 ist Nachlassverwaltung gemäß §§ 1981 Abs. 1, 1975 BGB angeordnet worden. Zum Nachlassverwalter wurde Herr Christian Möller, Am Schlagrain 9 in 37247 Großalmerode bestellt.

Kassel, den 17. April 2025

Amtsgericht

Konkurse

130

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Airline Liederwaren Bohnen & Kern GmbH & Co. KG** wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt (§ 204 KO). Der vollständige Beschluss nebst Rechtsbehelfsbelehrung kann auf der hiesigen Geschäftsstelle eingesehen werden.

Offenbach am Main, den 5. Mai 2025

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Einberufung zur Ordentlichen Kammerversammlung 2025 der StBK Hessen

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die Ordentliche Kammerversammlung 2025 findet am Montag, 23. Juni 2025, um 14:00 Uhr im **Hilton Frankfurt City Centre, Hochstraße 4, 60313 Frankfurt am Main** statt. Zur Teilnahme werden alle Mitglieder der Steuerberaterkammer Hessen (StBK Hessen) eingeladen.

Die Ordentliche Kammerversammlung besteht aus den Mitgliedern der StBK Hessen. Jedes in der Kammerversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften kann nur durch eine vertretungsberechtigte Person ausgeübt werden; deren persönliches Stimmrecht wird hiervon nicht berührt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kammermitglieder beschlussfähig.

Der Kammervorstand hat nachfolgende Tagesordnung für die Ordentliche Kammerversammlung 2025 festgelegt. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern sind Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen. Diese Anträge müssen mit Begründung bei regulärer Ladungsfrist mindestens zwei Wochen und Anträge zur Änderung der Satzung der StBK Hessen spätestens vier Wochen vor dem Termin bei der StBK Hessen schriftlich oder über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach eingehen (§ 6 Abs. 5 der Satzung).

Die Ergänzung der Tagesordnung ist mindestens vier Tage vor dem Termin im Internet unter www.stbk-hessen.de für die Mitglieder zu veröffentlichen.

TAGESORDNUNG

- TOP 1 Eröffnung der Kammerversammlung durch den Präsidenten**
- TOP 2 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und Aussprache**
- TOP 3 Bericht des Schatzmeisters über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024**
- TOP 4 Bericht der Rechnungsprüfer über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024**
- TOP 5 Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024**
- TOP 6 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**
- TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung der StBK Hessen**
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen der Abstimmungs- und Wahlordnung der StBK Hessen**
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen der Beitragsordnung der StBK Hessen**
- TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen der Gebührenordnung der StBK Hessen**
- TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinien der StBK Hessen für die Erstattung von Reisespesen und Auslagen für Kammermitglieder**
- TOP 12 Beratung und Beschlussfassung über**
 - a) die Festsetzung des Kammerbeitrages 2026**
Der Vorstand schlägt vor, den Beitrag in Höhe von € 576 für Mitglieder gem. §§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 1 u. 3 StBerG zu erheben.
Der Vorstand schlägt vor, den Beitrag in Höhe von € 504 für Mitglieder gem. § 74 Abs. 2 StBerG zu erheben.
 - b) den Haushaltsplan 2026**
- TOP 13 Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern**
- TOP 14 Berufspolitische Aussprache**
- TOP 15 Verschiedenes**

Gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 der Satzung der Steuerberaterkammer Hessen erfolgt die Einberufung zur Kammerversammlung durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

Die Veröffentlichung der Einberufung zur Kammerversammlung, die zur Abstimmung stehenden Regularien, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 sowie der Jahresbericht 2024 und der Haushaltsplan 2026 können ab dem 23. Mai 2025 im Mitgliederbereich unter www.stbk-hessen.de eingesehen werden.

Kammermitglieder werden gebeten, sich bis spätestens zum **6. Juni 2025** über das Online-Anmeldeportal auf der Website www.stbk-hessen.de anzumelden. Eine Teilnahme ist Mitgliedern jedoch auch ohne vorherige Anmeldung möglich (bitte amtliches Ausweisdokument oder Kammermitgliedsausweis mitführen).

Frankfurt a. M., den 19. Mai 2025

Mit kollegialen Grüßen
Steuerberaterkammer Hessen
gez. Hartmut Ruppricht
Präsident

Führt rechtssicher durch das Sozialrecht

Mit dem Modul Luchterhand Sozialrecht auf dem neuesten Stand:

- Mit Luchterhand Sozialrecht schnell auf die hohe Änderungsdynamik im Sozialrecht reagieren
- Mit allen Kommentierungen der **zwölf Sozialgesetzbücher** sowie der Kommentierung zum **Sozialgerichtsgesetz**
- Inkl. der Zeitschriften „**ZfSH / SGB – Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis**“ und „**VSSAR – Vierteljahrszeitschrift für Sozial- und Arbeitsrecht**“, jeweils mit Online-Archiv



Jetzt abonnieren
€ 220,- mtl. im Jahresabo
zzgl. MwSt

Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern. Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

NEU im Modul: LawTracker, der smarte Assistent für Jurist:innen, der die Recherche in juristischen Datenbanken und Übersetzungen mit DeepL direkt im Acrobat Reader ermöglicht.

Auch im Buchhandel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:

 Wolters Kluwer

shop.wolterskluwer-online.de →

Stellenausschreibungen

**Hessisches Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation**



Das **Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)** sucht zum 1. August 2025

**eine Vermessungsingenieurin /
einen Vermessungsingenieur (w/m/d)
bis E 12 TV-H/A 12 HBesG**

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unserer Webseite unter hvbg.hessen.de/karriere oder über das Karriereportal des Landes Hessen.

Bitte bewerben Sie sich bis zum

30. Mai 2025

über stellensuche.hessen.de zum Referenz-Code 50827461_0002.

**Hessisches Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation**



Das **Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**Sachbearbeiter/in (w/m/d)
im Bereich Netzwerk, TK-Anlage, IT-Infrastruktur
Entgeltgruppe bis 12 TV-H**

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unserer Webseite unter hvbg.hessen.de/karriere oder über das Karriereportal des Landes Hessen.

Bitte bewerben Sie sich bis zum

30. Mai 2025

über stellensuche.hessen.de zum Referenz-Code 50845848_0002.

**Hessisches Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation**



Das **Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**Sachbearbeiter/in (w/m/d)
im Bereich Serverinfrastruktur
bis Entgeltgruppe 12 TV-H**

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unserer Webseite unter hvbg.hessen.de/karriere oder über das Karriereportal des Landes Hessen.

Bitte bewerben Sie sich bis zum

2. Juni 2025

über stellensuche.hessen.de zum Referenz-Code 50866659_0002.

**Hessisches Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation**



Das **Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation** (HLBG) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**Sachbearbeiter/in (w/m/d)
im Arbeitsgebiet maßstabsübergreifende Verfahren
bis E 11 TV-H**

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unserer Webseite unter hvbjg.hessen.de/karriere oder über das Karriereportal des Landes Hessen.

Bitte bewerben Sie sich bis zum

2. Juni 2025

über stellensuche.hessen.de zum Referenz-Code 50756490_0004.



**Hessische Hochschule für
öffentliches Management und
Sicherheit**

An der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) ist im Präsidialbüro im Präsidialbereich P 1 Hochschulentwicklung, Hochschulgremien/Internationale Kontakte zum 1. Juli 2025 eine unbefristete Stelle in der

**Sachbearbeitung (m/w/d)
mit den Schwerpunkten Internationalisierung,
Förderung des internationalen Austauschs
und hochschulisches Gremienmanagement**

zu besetzen. Die Eingruppierung erfolgt in die **Entgeltgruppe 12** des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H). Der Dienort ist **Wiesbaden**.

Die Bewerbungsfrist endet am **8. Juni 2025**.


Die vollständige Ausschreibung mit Informationen zur Hochschule, zu den weiteren Voraussetzungen und Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.hoems.hessen.de/stellenangebote.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon: (02233) 3760-7000, Fax: (02233) 3760-7201, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02233) 3760 7201, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com. Jahresabonnement Print: 48,50 € zzgl. 39,00 € Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Bankverbindung: Bankkonto Deutsche Bank AG, Neuwied BLZ 574 700 47, Kontonr. 2 028 850. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.6. und 31.12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € zzgl. 2,50 € inkl. MwSt. Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.


Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Christoph Sagebiel; Redaktion: Birgit Stock, Telefon: 0611 353-1682; Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Gabriele Wieneber (Anzeigenverkauf), Telefon: (02233) 3760-7608, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Anja Bottner

(Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7697, Lukas Reyes (Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7743, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com. Chefin vom Dienst: Annette Baier, Telefon: (0221) 429196-58, redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Druck: rewi druckhaus – Reiner Winters GmbH, 57537 Wissen. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12:00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 9 vom 1. Januar 2025.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 21 vom 19. Mai 2025 beträgt 16 Seiten.



HESSEN



**ARBEITGEBER
LAND
HESSEN**
CHANCEN, SO VIELFÄLTIG
WIE DAS LAND


**Das
Regierungspräsidium
Gießen**

bietet zum 1. Oktober 2025 das

**Technische Referendariat in der
Ausbildungsrichtung „Städtebau“
an.**

Sie erwartet ein zweijähriger Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes des Landes Hessen. Die Ausbildung wird in Kooperation mit dem Magistrat der Stadt Frankfurt a.M. durchgeführt.

Sie sind interessiert? Dann finden Sie weitere Informationen zu der Stelle samt detaillierter Beschreibung des Aufgabenprofils sowie Angaben zu dem Regierungspräsidium Darmstadt als Arbeitgeber durch Scannen des QR-Codes oder unter www.rp-darmstadt.hessen.de in dem Verzeichnis „Über uns – Karriere im RP – Stellenangebote“. Sollten Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext unter der Telefonnummer 06151/12 5658 anfordern.



Buchen Sie Ihren Anzeigenplatz im

**STAATSANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN**

Veröffentlichungen im Öffentlichen Anzeiger
(Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften,
Ausschreibungen, Stellenausschreibungen)

per E-Mail an:
anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com

Ansprechpartner:
Anja Bottner (02233 / 3760-7697)
Lukas Reyes (02233 / 3760-7743)